

Bekanntmachung

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -

**Veröffentlichung des Beschlusses in dem Planfeststellungsverfahren nach
§§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Raum Lübeck – Siems,
LH-13-330 - Ostküstenleitung 2. Bauabschnitt und
der 110-kV-Leitung Raum Lübeck – Siems, LH-13-183**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2024 (Az.: AfPE L - 667-PFV 380-kV-Ltg Lübeck - UW Siems) **hat das** Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - **Amt für Planfeststellung Energie** - (AfPE) **den Plan für das o.g. Bauvorhaben festgestellt.** Die Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Gemeinden Stockelsdorf und Ratekau sowie der Stadt Bad Schwartau im Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2024 und die festgestellten Planunterlagen mit der Rechtsbehelfsbelehrung

ab dem 28.10.2024

auf der Internetseite des AfPE www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen (Ostküstenleitung 2. Bauabschnitt –Raum Lübeck-Siems) für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht. Zusätzlich werden der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite des AfPE in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Den Vorhabenträgerinnen ist der

Planfeststellungsbeschluss zuzustellen. Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung beim AfPE mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt ebenfalls im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

Durch Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

II.

Verfügender Teil des Beschlusses

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise: Der von den Vorhabenträgerinnen, TenneT TSO GmbH und die Schleswig-Holstein Netz AG (im Folgenden „Vorhabenträgerinnen“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Raum Lübeck-Siems (LH-13-330) zwischen dem UW Raum Lübeck und dem UW Siems und der 110-kV-Leitung Raum Lübeck – Siems (LH-13-183) sowie teilweiser Rückbau der 110-kV-Leitungen LH-13-114 und LH-13-117 samt Errichtung der notwendigen 110-kV-Provisorien wird gemäß § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Es werden im Einvernehmen mit dem Kreis Ostholstein und der Hansestadt Lübeck als zuständige Wasserbehörden die wasserrechtliche Genehmigung für die Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtenwasser gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 WHG sowie die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser erteilt. Ebenfalls im Einvernehmen mit

dem Kreis Ostholstein und der Hansestadt Lübeck als zuständige Wasserbehörden wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15, 19 WHG und §§ 11 ff. LWG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung von Niederschlagwasser erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerinnen oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Mit dem Neubau der 380-kV-Leitung Raum Lübeck-Siems und der 110-kV-Leitung Raum Lübeck – Siems (LH-13-183) sowie teilweiser Rückbau der 110-kV-Leitungen LH-13-114 und LH-13-117 samt Errichtung der notwendigen 110-kV-Provisorien sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es ergeben sich vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Beschluss enthält Ausnahmegenehmigungen von den Anbauverboten gem. § 9 Abs. 8 FStrG, § 29 Abs. 3 StrWG SH sowie Erlaubnisse zur Sondernutzung gem. §§ 8, 8a FStrG, §§ 21, 24, 26 StrWG SH.

Es ist eine landschaftspflegerische Maßnahme im Bereich der Gemeinde Dobersdorf (Ersatzaufforstung) vorgesehen. Weiterhin werden umweltrechtliche Eingriffe durch die Nutzung von bereits anderweitig anerkannten Ökokonten im gleichen Naturraum kompensiert.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung des Bauablaufs, den Schutz vor Immissionen, den Natur- und Artenschutz, den Schutz des Waldes, den Gewässerschutz, den Bodenschutz, den Schutz von Straßen, Wegen und Zufahrten, den Schutz von Schienenwegen, den Schutz von Leitungen und Netzen Dritter, den Schutz von Denkmälern, dem Abfallrecht, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sowie sonstige öffentliche Belange.

Eine bodenkundliche und umweltfachliche Baubegleitung wird durchgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Die Schlüsselnummer kann beim AfPE abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Festgestellte Baumaßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung LH-13-330 der TenneT von dem UW Raum Lübeck bis Mast Nr. 2
2. Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitung LH-13-183 der Schleswig-Holstein Netz AG von dem UW Raum Lübeck bis Mast Nr. 2
3. Errichtung der 380-/110-kV-Freileitung (LH-13-330) von Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 36 zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk (UW) Raum Lübeck auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf und dem bestehenden UW Siems unter Mitführung von zwei 110-kV-Systemen (der Schleswig-Holstein Netz AG) ab Mast Nr. 2
4. Rückbau der 110-kV-Freileitung LH-13-114 Siems – Lübeck von Mast Nr. 1A/1B bis Portal Umspannwerk Lübeck (alt)
5. Rückbau der 110-kV-Freileitung Nr. LH-13-117 Siems – Lübeck vom Portal Umspannwerk Siems bis Mast Nr. 40 (Umspannwerk Schwartau/West)
6. Neubeseilung der 110-kV-Leitung von LH-13-115 Siems – Göhl von Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 10 und Errichtung zweier 110-kV Masten Nr. 6N und Nr. 9N
7. Neubeseilung der 110-kV-Leitung LH-13-152 Abzweig Teutendorf von Mast Nr. 6N bis Mast Nr. 6
8. Rückbau der 110-kV- Freileitung LH-13-152 Abzweig Teutendorf von Mast Nr. 6 bis zum UW Siems
9. Errichtung der 380-kV-Freileitung LH-13-330 von Mast Nr. 35 (380/110 kV) bis zum 380-kV-Portal Umspannwerk Siems
10. Errichtung der 110-kV-Freileitung LH-13-330 von Mast Nr. 35 (380/110 kV) bis zum 110-kV-Portal Umspannwerk Siems
11. Rückbau der 220-kV-Leitung LH-13-208 Hamburg/Nord – Lübeck von Mast Nr. 127 bis 220-kV-Portal UW Siems

12. Dauerhafte Außerbetriebnahme der bestehenden 220-kV-Erdkabelverbindung zwischen dem UW Lübeck und UW Siems LH-13-215
13. Errichtung und Betrieb diverser temporärer Freileitungsprovisorien oder Baueinsatzkabel in der Spannungsebene 110-kV
14. Erschließung der Baufelder über das örtliche Wegenetz sowie über neue oder bestehende Zufahrten
15. Bauzeitliche Ertüchtigung diverser gemeindlicher Wege für die Erschließung der Baustelle
16. Ausweisung von dauerhaften Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)
17. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für den Schutzstreifen, Maststandorte und Zufahrten
18. Die temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes

III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Kiel, den 21.10.2024

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Martens